

155

~~Geschäftszahl Vg I b Wn 2381/46~~

Hv 564/47

38

Im Namen der Republik Oesterreich !

Das Landes- gericht f. Strafsachen Wien hat
über die von der Staatsanwaltschaft als Volksgesicht
Wien
gegen Josef S e i d l, geb. 13.7.1896 in Wien, zust. n. Wien
r.k., verh., Kaufmann in Wien II., Obere Donaustr. 65 wohn-
haft. gewesen; dzt. in U-Haft,
wegen § 11 VG. §§ 3, 4. und 6 SKVG

erhobene Anklage

nach der am 22. Juli 1947
unter dem Vorsitze des Rates des Oberlandesgerichts ~~mann~~ Dr. Hochmann
in Anwesenheit des Olgr. Dr. Eberling als Richter,
der Schöffen Paula Schlosser, Josef Schmidt, Leop. Mayer,
und der Kcl. Martinek als Schriftführer
und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Tinkö
des Privatbeteiligten
des Angeklagten Josef Seidl

und des Verteidigers Dr. Alfred Fürst RA,
in Wien I., Stock im Eisenpl 3.

durchgeführten Hauptverhandlung
am 22. Juli 1947 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Josef S e i d l ist schuldig, in Wien
1.) in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 nach
Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört, während
dieser Zeit und später sich für die nat. soz. Bewegung betä-
tigt zu haben, von der NSDAP als "Altparteigenosse" aner-
kannt worden zu sein und als eine der im § 10 Abs. 1 VG 1947
genannten Personen in Verbindung mit seiner Betätigung für
die NSDAP durch die unter 2) und 3) angeführten Übeltaten
Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen
zu haben;

StPO Form. Nr. 117 (Urteil des Gerichtshofes erster Instanz
als Schöffengericht).

- 2.) am 10.11.1938, somit in der Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung parteidienstlicher Gewalt namentlich unbekannte Juden
- a) in einen qualvollen Zustand versetzt,
 - b) in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt zu haben;
- 3.) am 10.11.1938 in der Absicht, der NSDAP unverhältnismässige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nat. soz. Machtergreifung und nat. soz. Massnahmen und Einrichtungen fremde Vermögensbestandteile, nämlich Geld und Schmuck namentlich unbekannter Juden der NSDAP zugeschoben zu haben.

Der Angeklagte Josef S e i d l hat hiedurch

zu 1) das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung der §§ 10/11 VG,

zu 2 a) das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 KVG,

zu 2 b) das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG und

zu 3) das Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG begangen und wird hierfür nach § 11 VG unter Bedachtnahme auf § 34 StG und unter Anwendung des § 265 a StPO zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von

drei (3) Jahren,

verschärft durch 1 hartes Lager 1/4-jährlich und einsame Absperrung in dunkler Zelle an jedem 10. November,

und gemäss § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gleichzeitig wird gemäss § 11 VG auf den Verfall seines gesamten Vermögens zugunsten der Republik Österreich erkannt.

Gemäss § 55 a StG wird in die ausgesprochene Strafe die Verwahrungs- und Untersuchungshaft

vom 19.12.1945 - 8 Uhr

bis 22. 7.1947 - 12 Uhr

eingerechnet.

G r ü n d e :

Das Volksgericht hat auf Grund der gepflogenen staatspolizeilichen Erhebungen, des wesentlichen Inhaltes des ehemaligen Gauaktes des Angeklagten und des wesentlichen Inhaltes des Arisie-

rungsaktes hinsichtlich der vom Angeklagten arisierten Parfümerie in Wien II., Hollandstrasse Nr. 12, der Aussagen der vernommenen Zeugen Julius Szukitsch, Paul Vogel, Adolf Bock, Stefan Schöpf und Richard Hogl, der verlesenen Aussagen des Zeugen Franz Eigner in der vorliegenden Strafsache und in dem ^{hg.} Volksgerichtsverfahren gegen Johann Mach zu Vg 4 e Vr 4921/45, der verlesenen Verantwortung des Beschuldigten Johann Mach in dem hg. Volksgerichtsverfahren zu Vg 4 e Vr 4921/45 und schliesslich auf Grund der Verantwortung des Angeklagten Josef Seidl selbst folgenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Der Angeklagte, der den Kaufmannsberuf erlernt hatte, war nach dem ersten Weltkrieg, den er als Frontsoldat mitgemacht hatte, bis zum Jahre 1940 im Geschäfte seines Vaters, der eine Hundebade- und Schuranstalt betrieb, tätig. Im Jahre 1940 gab er die Mitarbeit im väterlichen Betrieb auf und widmete sich fortan ausschliesslich der Führung einer Parfümerie, die er im Jahre 1939 im Arisierungsweg erworben hatte.

Der Angeklagte, der von 1926 bis 1928 der sozialdemokratischen Partei angehört haben will, trat im August 1933 der NSDAP bei, zahlte während der ganzen Verbotszeit als Spenden getarnte Mitgliedsbeiträge für die NSDAP und betätigte sich für die nat. soz. Bewegung illegal durch Verrichtung von Nachrichtendiensten und durch Aufbewahrung von Mitgliederlisten und illegalem nat. soz. Propagandamaterial. Der Angeklagte war während der Verbotszeit auch Obmann eines Sparvereines, in welchem sich mit seinem Wissen illegale Mitglieder der NSDAP sammelten. Da den Sicherheitsbehörden die Tätigkeit des Angeklagten während der Verbotszeit verdächtig erschien, wurden bei ihm mehrfach Hausdurchsuchungen gehalten, ja er wurde sogar einmal verhaftet, doch konnte dem Angeklagten damals nichts Strafbares nachgewiesen werden, da er seine illegale Parteiarbeit geschickt zu tarnen verstand.

¹⁹³⁸ Nach der Annexion Österreichs wurde der Angeklagte gleich im März zum Zellenleiter der NSDAP-Ortsgruppe Lilienbrunn bestellt. Als aber nach einigen Monaten die NSDAP-Ortsgruppe Lilienbrunn untergeteilt und von ihr die NSDAP-Ortsgruppe "Im Werd" abgespalten wurde, übernahm der Angeklagte in der NSDAP-Ortsgruppe "Im Werd" die Funktion eines Organisationsleiters. In der Folge vertrat der Angeklagte dann abwechselnd verschiedene eingerückte Ortsgruppenfunktionäre, so bis 1940 den Ausbildungsleiter und ab September 1942

den Ringleiter. Ab 1944 fungierte der Angeklagte auch als Wirtschaftsberater.

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Angeklagte von Ende 1944 bis Frühjahr 1945 den Ortsgruppenleiter Ernst Wuger vertreten hat, als dieser beim Bau des sogenannten Südostwalles an der ehemals österreichisch-ungarischen Grenze eingesetzt war. Der Angeklagte hat während dieser Zeit wohl die Geschäfte eines Ortsgruppenleiters besorgt, war aber deshalb noch nicht politischer Leiter im Range eines Ortsgruppenleiters. Nach dem amtlichen Organisationsbuch der NSDAP hatte für die Dauer vorübergehender Abwesenheit des Ortsgruppenleiters der jeweilige Organisationsleiter dessen Vertretung zu übernehmen. Während der Zeit der Vertretung des Ortsgruppenleiters war der Organisationsleiter nur mit der "Wahrung der Geschäfte des Ortsgruppenleiters", nicht aber mit der "Leitung der Ortsgruppe" betraut. Das Volksgericht konnte daher der Ansicht der Anklagebehörde, dass der Angeklagte Ortsgruppenleiter gewesen sei, nicht beipflichten, weshalb es diesen Qualifikationsgrund im Sinne des § 11 VG nicht als gegeben erachtete.

Im Zuge des sogenannten Erfassungsverfahrens hinsichtlich der österreichischen Nationalsozialisten nach der Annexion Österreichs erhielt der Angeklagte die Mitgliedsnummer 6,187.649, was nach den gerichtsbekanntem Erfassungsvorschriften seine Anerkennung als "Altparteigenosse" bedeutete. Ausserdem wurde ihm die Ostmarkmedaille verliehen, die nach den Bestimmungen des Stiftungsaktes und der Satzung den sichtbaren Ausdruck der Anerkennung und des Dankes für Verdienste um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche darstellen sollte.

Auf Grund dieses festgestellten Sachverhaltes hat das Volksgericht als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte durch seine verbotswidrige Betätigung für die nat. soz. Bewegung während der Verbotszeit schon die Mitgliedschaft zur NSDAP erworben und sich auch nach der Annexion Österreichs für die nat. soz. Bewegung weiterhin betätigt hat, sowie dass er durch die Zuerkennung der Mitgliedsnummer 6,187.649 als "Altparteigenosse" anerkannt worden ist. Der Angeklagte gehört schon eindeutig zum Personenkreis des § 10 VG.

Als überzeugter Nationalsozialist musste der Angeklagte nach Ansicht des Volksgerichtes um die wichtigsten Ziele der NSDAP in Österreich während der Verbotszeit, insbesondere Machtergreifung

und Vernichtung der österreichischen Eigenstaatlichkeit wissen. Trotzdem hat er aber durch seine verbotswidrige Betätigung für die nat. soz. Bewegung während der Verbotszeit auf einen Sieg des Nationalsozialismus hingewirkt. Er nahm hiebei angesichts der bis dahin im politischen Leben Österreichs noch nie dagewesenen Terrormethoden der Nationalsozialisten und angesichts der ständigen Einmischung des Deutschen Reiches durch Presse und Rundfunk in innerösterreichische Angelegenheiten nach Ansicht des Volksgerichtes zumindest mit in Kauf, dass die oberwähnten Parteiziele allenfalls durch Empörung und Bürgerkrieg im Inneren oder durch gewaltsame Intervention des Deutschen Reiches von aussen verwirklicht würden. Er hat daher durch die von ihm gewollte Stärkung der nat. soz. Bewegung während der Verbotszeit den Tatbestand des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 StG nicht nur in objektiver, sondern auch in subjektiver Beziehung gesetzt.

Das Volksgericht hat auf Grund der eingangs erwähnten Beweismittel auch noch folgenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Am Vormittag des 10. November 1938, dem Tage des grossen Judenpogroms in Wien, erhielt der Angeklagte die telefonische Aufforderung, sich sogleich in der Uniform eines politischen Leiters in das Lokal seiner zuständigen NSDAP-Ortsgruppe "Im Werd" zu begeben. Der Angeklagte gab in der Hauptverhandlung zu, dass er auf dem Wege in das Ortsgruppenlokal in Erfahrung gebracht habe, dass seitens der NSDAP als Vergeltungsmassnahme für die Ermordung des deutschen Legationsrates Rath in Paris durch einen jüdischen Attentäter eine Aktion gegen die Juden eingeleitet worden sei. Im Ortsgruppenlokal erhielt der ^{inzwischen verstorbenen} Angeklagte vom Ortsgruppenleiter Johann Mach eine Adressenliste von Juden, die in der nächsten Nähe des Wohnhauses des Angeklagten wohnten und die ihm zum Teil persönlich, zum Teil nur vom Sehen aus bekannt waren. Mach erteilte dem Angeklagten hiebei den Auftrag, bei diesen Juden Wertgegenstände wie insbesondere Geld- und Schmuck "sicherzustellen" und diese Gegenstände sodann in der Ortsgruppe abzuliefern. Der Zeuge Franz Eigner, den die Ladung zur heutigen Hauptverhandlung nicht erreicht hatte und der daher zur Hauptverhandlung nicht erschienen war, gab in der Voruntersuchung an, dass der ehemalige Ortsgruppenleiter Johann Mach dem Angeklagten, als er diesen ausschickte, um bei verschiedenen Juden Wertgegenstände "sicherzustellen", auch den Auftrag erteilt hatte, diese Juden nach der

"Beschlagnahme" ihrer Wertgegenstände in das Ortsgruppenlokal zu bringen. Da der Angeklagte ~~in~~ in der Hauptverhandlung bestritt, einen solchen Auftrag von Mach erhalten zu haben, und sich auf Grund verschiedener Unstimmigkeiten, die sich in den mehrfachen Vernehmungsprotokollen mit Franz Eigner in der vorliegenden Strafsache und in der Strafsache gegen Johann Mach zu Vg 4 e Vr 4921/45 des Volksgerichtes Wien ergeben hatten, begründete Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Franz Eigner ergaben, beantragte der öffentliche Ankläger die neuerliche Ladung und persönliche Einvernehmung dieses Zeugen vor dem erkennenden Gerichte selbst. Wenn das Volksgericht diesen Beweisantrag für überflüssig hielt und ihn daher abwies, so geschah dies aus folgenden Erwägungen. Der Angeklagte hatte nämlich in der Strafsache gegen Johann Mach zu Vg 4 e Vr 4921/45 des Volksgerichtes Wien vor der Polizei als Zeuge vernommen ausdrücklich angegeben, von Mach den Auftrag erhalten zu haben, an Hand eines ihm gleichzeitig ausgefolgten Adressenmaterials zu verschiedenen Juden zu gehen, dort sämtliche Wertgegenstände "sicherzustellen" und diese mit den Juden ins Ortsgruppenlokal zu bringen. Ausserdem hatte der Angeklagte in der Hauptverhandlung zugegeben, dass ~~er~~ die Juden, bei denen er die "Sicherstellungen" ihrer Vermögenswerte vorgenommen hatte, von ihm tatsächlich nachher ins Ortsgruppenlokal gebracht worden seien. Die Erklärung, die er dafür zu geben versuchte, erschien dem Volksgerichte geradezu läppisch. Er will nämlich diese Juden "ersucht" haben, mitzukommen, um sich zu überzeugen, dass er die ihnen abgenommenen Wertgegenstände auch tatsächlich in der Ortsgruppe abliefern ^{würde}. Wenn ~~sich~~ als Zeitgenosse, der jene Schreckenstage auch nur als Zuschauer miterlebt hat, das Geschehen von damals vor Augen hält, wird man wohl nicht ernstlich annehmen können, dass sich die Juden damals "freiwillig" in die Höhle des Löwen begeben hätten. Der Angeklagte gab auch nach Vorhalt dieser Überlegungen schliesslich in der Hauptverhandlung zu, dass die Juden, bei denen er die "Sicherstellung" ihrer Vermögenswerte vorgenommen hatte, anfänglich nicht bereit waren, ihm in die Ortsgruppe zu folgen, sondern dies erst über sein "entschiedenes Ersuchen" getan hätten. Man kann sich leicht vorstellen, in welchem drohendem, jeden Widerspruch ausschliessendem Tone dieses "Ersuchen" vom Angeklagten vorgebracht worden sein wird! ~~Er mag kommen, wenn er will~~ Das Volksgericht hat daher auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten in der Voruntersuchung

gegen Johann Mach im Zusammenhalte mit den eben angestellten Erwägungen als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte tatsächlich vom ~~dem~~ ehemaligen Ortsgruppenleiter Johann Mach nicht nur den Auftrag erhalten hat, bei verschiedenen Juden die "Sicherstellung" ihrer Wertgegenstände vorzunehmen, sondern mit den abgenommenen Wertgegenständen auch die Juden in die Ortsgruppe mitzubringen, und dass der Angeklagte diesem Auftrage auch nachgekommen ist. Fragt man sich nun, warum der seinerzeitige Ortsgruppenleiter Mach eigentlich ein solches Interesse daran bewiesen hat, dass ihm die Juden, denen man ihre Wertgegenstände abgenommen hatte, dann auch noch persönlich vorgeführt würden, so hat der Zeuge Franz Eigner in seiner Zeugenaussage die Erklärung hierfür gegeben. Mach soll nämlich Juden teils durch Drohungen, teils durch Misshandlungen gezwungen haben, ^{Erklärungen} ~~Erklärungen~~ zu unterschreiben, wonach sie nur die "Sicherstellung" eines Bruchteiles der ihnen tatsächlich abgenommenen Vermögenswerte bestätigten; der grösste Teil der "Beschlagnahmten" Wertgegenstände sei eben in die Taschen des ehemaligen Ortsgruppenleiters Mach und seiner Helfershelfer geflossen. Wenn, wie bereits erwähnt, gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Franz Eigner auch gewisse Bedenken bestehen, so erschien gerade dieses Vorbringen dem Volksgerichte nicht aus der Luft gegriffen, da es sich mit den Erfahrungen deckte, die das Volksgericht aus einer Unzahl gleichgelagerter Volksgerichtsprozesse, die sich mit den nat. soz. Untaten am Pogromtage des 10. November 1938 befassten, gewinnen konnte. Diese Frage erachtete das Volksgericht nur deshalb für erörterungswert, weil sie verständlich machte, warum dem Volksgerichte der vom Angeklagten anfänglich zugestandene, später jedoch wieder abgestrittene Auftrag des ehemaligen Ortsgruppenleiters Mach, nach durchgeführter "Beschlagnahme" jüdischer Vermögenswerte auch die jüdischen Besitzer dieser Werte in das Ortsgruppenlokal zu bringen, durchaus plausibel erschien.

Der Angeklagte hat nun zugestandenermassen bei einer Reihe jüdischer Familien in der Oberen Donaustrasse die "Beschlagnahme" von Schmuck und Bargeld, bei einer Familie will er ca. 1.000.- RM "sichergestellt" haben, durchgeführt und hiebei auch Hausdurchsuchungen vorgenommen, ^{welch letzteren Umstand} ~~wann~~ er allerdings nur sehr verschämt und sehr verklausuliert in der Hauptverhandlung zugab. Der Angeklagte hat sodann die Juden, denen er ihre Wertgegenstände abgenommen hatte, ins Ortsgruppenlokal geführt. Seinem Erinnern nach

sei dort keinem dieser Juden etwas geschehen. Die von ihm "sicher-
gestellten" Wertgegenstände habe er zur Gänze dem Ortsgruppenlei-
ter Mach übergeben und nichts davon für sich behalten.

Was nun die rechtliche Beurteilung des damaligen
Verhaltens des Angeklagten anlangt, so ist hiezu folgendes zu be-
merken.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung aus-
drücklich zugegeben, er habe am Pogromtage des 10. November 1938
in Erfahrung gebracht, dass die ganze Aktion gegen die Juden eine
reine Parteiangelegenheit sei und dass ~~man~~ die Polizei dabei
nicht mittue. Als keineswegs unintelligentem Menschen musste dem
Angeklagten nach Ansicht des Volksgerichtes dadurch klar gewor-
den sein, dass er sich an einer ungesetzlichen Vergeltungsmass-
nahme der NSDAP gegen das Judentum, von der sich die staatlichen
Exekutivorgane deutlich distanziierten, beteilige. Wenn ~~man~~ der
Angeklagte aber dennoch an dieser Aktion widerspruchslos/^{teilgenommen}~~mitnahm~~
und nicht einmal den geringsten Versuch unternommen hatte, sich
von diesen Ungesetzlichkeiten fernzuhalten, so geschah dies nach
Ansicht des Volksgerichtes deshalb, weil der Angeklagte als über-
zeugter Nationalsozialist den damals von der NSDAP gestarteten
Schlag gegen das Judentum und insbesondere gegen das jüdische Ver-
mögen offenbar für richtig hielt. Er hat daher damals aus poli-
tischer Gehässigkeit und, da er hiebei als Zellenleiter der NSDAP
in der Uniform eines politischen Leiters auftrat, unter Ausnützung
parteidienstlicher Gewalt gehandelt.

Der Angeklagte ist am kritischen Tage bei verschie-
denen jüdischen Familien erschienen, deren einziges "Verbrechen"
in den Augen der Nationalsozialisten darin bestand, dass sie eben
Juden waren. In konsequenter Anwendung der nat. soz. Doktrin, die
die Juden als angeblich minderwertige und zur Ausrottung bestimmte
"Rasse" praktisch für vogelfrei erklärte, hielt sich der Angeklagte
an keine der für die übrigen Staatsbürger erlassenen Garantien
ihrer Menschenrechte für gebunden. Er sprach ihnen einfach namens
der NSDAP das Recht ab, Schmuck ~~anzuhängen~~ oder grössere Geldbeträge
zu besitzen, nahm ~~man~~ ihnen ihre Wertgegenstände ohne jede gesetz-
liche Grundlage einfach ~~mit~~ weg und beraubte sie schliesslich sogar
ihrer Freiheit, indem er sie zwang, ~~mitzunehmen~~ ihm zur NSDAP-Orts-
gruppe zu folgen. Dadurch hat der Angeklagte diese Juden nach An-
sicht des Volksgerichtes nicht nur in ihrer Menschenwürde gekränkt

und beleidigt, sondern sie auch in einen qualvollen Zustand versetzt. Angesichts der damaligen Situation, der brennenden Tempel und der sich mit Windeseile in Wien verbreiteten Kunde von den Untaten, die insbesondere SA und SS an den willkürlich zu tausenden zusammengefangenen Juden begingen, mussten sich die Juden, die vom Angeklagten in die NSDAP-Ortsgruppe "Im Werd" eskortiert wurden und die einem ungewissen Schicksal voller Schrecknisse entgegengingen, in einem Zustand der Todesangst befunden haben.

Das Volksgericht hat daher auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und der im Zusammenhalt damit angestellten rechtlichen Überlegungen als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte am 10. November 1938, somit in der Zeit der nat. soz. Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung parteidienstlicher Gewalt namentlich unbekanntem Juden in einen qualvollen Zustand versetzt und in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt hat. Der Angeklagte hat sich daher sowohl des Verbrechens nach § 3 Abs. 1 als auch des Verbrechens nach § 4 KVG objektiv und subjektiv schuldig gemacht.

Was die vom Angeklagten vorgenommene ~~Maßnahme~~ ~~zur~~ ~~Sicherstellung~~ von jüdischen Vermögenswerten ~~anlangt~~, so bedarf es wohl keiner weitwendigen Begründung, dass die NSDAP auf die "beschlagnahmen" jüdischen Vermögenswerte keinerlei gesetzliches Anrecht besass und dass diese "Sicherstellungen" bzw. "Beschlagnahmen" vielmehr glatte Plünderungen im Rahmen des grossen Raubzuges, den die NSDAP gegen das jüdische Vermögen unternahm, waren. ~~Das~~ ~~un~~ ~~abhängig~~ ~~von~~ ~~den~~ ~~Maßnahmen~~ ~~gegen~~ ~~das~~ ~~jüdische~~ ~~Vermögen~~ ~~waren~~. ~~Das~~ ~~un~~ ~~abhängig~~ ~~von~~ ~~den~~ ~~Maßnahmen~~ ~~gegen~~ ~~das~~ ~~jüdische~~ ~~Vermögen~~ ~~waren~~. Nach Ansicht des Volksgerichtes mussten all diese Umstände dem Angeklagten nach dem Vorhergesagten auch bewusst gewesen sein. Das Volksgericht hat daher als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte am 10.11.1938 in der Absicht, der NSDAP unverhältnismässige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nat. soz. Machtergreifung und der nat. soz. Massnahmen gegen das jüdische Vermögen fremde Vermögensbestandteile, nämlich Geld und Schmuck namentlich unbekannter Juden der NSDAP zugeschoben hat. Dass der Angeklagte hierbei einen Teil der von ihm "sichergestellten" Wertgegenstände aus jüdischem Besitz nicht abgeliefert und für sich verwendet hätte, konnte durch das abgeführte Beweisverfahren nicht erwiesen werden. Der Angeklagte hat sich daher nur im Rahmen obiger Feststellungen des Verbrechens nach § 4 KVG

§ 6 KVG objektiv und subjektiv schuldig gemacht.

Der Angeklagte hat die im Vorstehenden angeführten Übeltaten in seiner Eigenschaft als Zellenleiter der NSDAP, somit in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP begangen, wobei nach dem Vorhergesagten seine Beteiligung an der vollkommen ungesetzlichen Aktion der NSDAP gegen das Judentum am Pogromtage des 10. November 1938 einer besonders verwerflichen Gesinnung entsprang.

Da der Angeklagte somit in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen hat, ist das von ihm gesetzte Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG als illegaler verfolgbar geworden. Der Schuldspruch nach § 11 VG war daher gleichfalls begründet.

Bei der Strafbemessung wurde als

mildern d: das volle Geständnis des Angeklagten, seine bisherige Unbescholtenheit und sein guter Leumund, seine Sorgepflicht für seine Familie, seine Selbststellung und der Umstand gewertet, dass der Angeklagte unter dem Einfluss der in einem grenzenlosen Judenhasse gipfelnden Propaganda der NSDAP gehandelt hat; als

erschwerend hingegen wurde das Zusammentreffen von vier Verbrechen, dass das von ihm gesetzte Verbrechen des Hochverrates als illegaler nach mehrfachen Gesichtspunkten verfolgbar geworden ist, eine gewisse Aktivität in der Verbotzeit und schliesslich der Umstand in Rücksicht gezogen, dass der Angeklagte nach der Annexion Österreichs ununterbrochen bis zum Zusammenbruch des nat. soz. Regimes im Jahre 1945 als politischer Leiter tätig war.

In Anbetracht der zahlreichen und gewichtigen Milderungsgründe wurde vom ausserordentlichen Milderungsrechte des § 265 a StPO Gebrauch gemacht und obige Strafe als dem Verschulden des Angeklagten angemessen erachtet.

Der Ausspruch über den Vermögensverfall gründet sich auf die zwingende Vorschrift des § 11 VG; im übrigen wird auf den Inhalt der bezogenen Gesetzesstellen verwiesen.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

